

mit dem Bescheide, daß keine andre oder fremde Person, als Unsre eingebornen Unterthanen, und allein die, so der Augsburgischen Confession verwandt und zugethan sind, zu Expectanten angenommen und nominirt werden, welche Wir alsdann genehm zu halten haben.“

Auf diese Weise kam im Jahre 1581 die Collatur über die Zschaitzer Domherrnpsfründe wieder in die Hände des Domcapitels zurück, welches dieselbe noch heute innehat.

(Pfarramt Zschaitz. Collatur- und Inspectionsverhältnisse nach der Reformation.) Anders ging es mit der Pfarrvicarei in Zschaitz. Der vom Bischof von Meissen mit der Verwaltung des Pfarramts betraute Priester, der in einer Urkunde vom Jahre 1362 Vicepleban in Schewitz, sonst aber immer Pleban oder Pfarrer genannt wird, stand zwar zunächst unter der Aufsicht des Erzpriesters zu Döbeln, kam aber vom Jahre 1539 an, als durch die Kirchensvisitatoren Dr. Justus Jonas, M. Georg Spalatin, Dr. Melchior v. Creuzen, Caspar v. Schönberg-Reinsberg und Rudolf v. Rechenberg das Erzpriesteramt zu Döbeln aufgehoben wurde, und die meisten Geistlichen dieses Bezirks der neubegründeten Superintendur zu Dschaz untergeben wurden, als nunmehr selbstständiges Pfarramt unter die Aufsicht des Superintendenten jener Stadt.

Weil nun aber, ungeachtet der am Katholicismus festhaltende Bischof von Meissen wohl Collator, doch der evangelische Superintendent in Dschaz Inspector des Pfarramts war, so gingen daraus manche unangenehme Reibungen zwischen diesen beiden geistlichen Oberhäuptern, sowie zwischen Pfarrer und Gemeinden hervor, die in manchen Fällen nicht wußten, wessen Weisungen sie befolgen sollten. Der Bischof Johann IX., welcher bekanntlich später selbst noch zur evangelischen Kirche übertrat, wandte sich daher im Jahre 1569 mit der Bitte an den Kurfürsten August, ihm, als dem Collator, doch auch die Inspection über die Pfarrei Zschaitz und über die in gleichem Verhältnisse sich befindenden Pfarreien zu Alt- und Neumügeln, Zahna und Kriebitz zu überlassen, und der Kurfürst gewährte diese Bitte. In der betreffenden Verfügung des Kurfürsten, d. d. Dresden, den 20. Decbr. 1569 heißt es unter andern: „Damit nun die Gezänke, so sich angezogener Ursachen halber bis anher zwischen dem Pfarrherrn und den Eingepfarrten entsponnen, hinführo nachbleiben mögen, so haben Wir Euer Liebden (dem Bischof) zu Freundschaft bewilligt, auch Unserm Consistorio zu Meissen Befehl gethan, daß sie dem Superintendenten zu Dschaz solche Inspection entnehmen und solche an Ew. Liebden weisen sollen, jedoch daß solche Pfarren, Deroselben Erbieten nach, hinwieder mit nothdürftiger Inspection entweder durch den Pfarrherrn zu Mügeln oder den Superintendent zu Wurzen also versehen werden, daß unserer heilwürdigen Religion zuwider nichts vorgenommen, sondern mit andern unsern Kirchen und Schulen Gleichheit und Einigkeit gehalten werde.“

Das Consistorium zu Meissen, welches in dem kurfürstlichen Landestheile das kirchliche Regiment an Stelle des Bischofs übernommen hatte und erst später in die bischöfliche Stadt Wurzen verlegt wurde, gab nun auf kurfürstliche Weisung unterm 17. Januar 1570 die Inspection über die genannten Pfarreien, die der Superintendur Dschaz entnommen wur-